



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Strahl, R.: Freiheit und Eigentum in Frieden und Krieg

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Freiheit und Eigentum in Frieden und Krieg

Don Dr. jur. R. Strahl



Freiheit und Eigentum, Quellen und Grundbedingungen aller Persönlichkeitsrechte des einzelnen im Staate, sind in ihrem Umfange, in Begrenzung und Auffassung das Ergebnis einer jahrhundertelangen historischen Entwicklung, deren Bedeutung sich nur im Wege geschichtlicher Darstellung verstehen und ermessen läßt.

Auch diese Begriffe — oder vielmehr ihr praktisches Anwendungsgebiet — erfahren unter der alles umwälzenden Kraft des Krieges eine Umwertung, die um so greifbarer hervortritt, je mehr man sich ihre maßgebende, beherrschende Stellung als Mittelpunkt des staatsbürgerlichen Lebens im Frieden vor Augen hält.

### I.

Freiheit und Eigentum sind die Grundpfeiler jeder menschlichen Gesellschaft. Sobald der einzelne in einen sozialen Verband eintritt, entsteht die Notwendigkeit der Anerkennung und Sicherung seiner persönlichen Rechtssphäre gegenüber der Gemeinschaft. Nur durch diese wurden die Voraussetzungen für menschliches Zusammenleben, Zusammenarbeit, die Grundlagen aller Kultur und Gesittung geschaffen, nur so ward es möglich, daß der Mensch nicht als Einsiedler mit den Waffen in der Hand im Kampfe aller gegen alle lebte, sondern seinem natürlichen Geselligkeits- und Gesittungstrieb, dem Trieb zum Fortschritt und zu immer günstigerer Gestaltung der Lebensbedingungen für sich, seine Sippschaft und Nachkommen folgen konnte.

Bei dem festen und dauerhaften engen Zusammenschluß der einzelnen im größten menschlichen Zwecks- und Schutzverbände, im Staate, wird damit die Sicherung, Gewährleistung und bestimmte Abgrenzung dieser Persönlichkeitsinteressen die wichtigste Grundfrage, die stärkste Bedingung für alles staatliche Zusammenleben, für jede staatliche und bürgerliche Entwicklungsmöglichkeit. Dadurch, daß sich der Staat zum Träger und Schirmer des Rechts macht, erfolgt die Anerkennung dieser grundlegendsten Persönlichkeitsgüter als Recht,

und mit ihrer Erhebung zu diesem ihre feste Umgrenzung. Und wenn der Begriff des Eigentums erst mit dem Eintritt in den Bereich des Rechtes zu seiner wahren Entstehung gelangt, so muß sich die ungebundene persönliche Freiheit im Staatsverbande manche Beschränkungen gefallen lassen, und der philosophische Begriff wird zu einem durch die Praxis wesentlich beschränkten, dem der bürgerlichen Freiheit.

Jahrhunderte, ja Jahrtausendelange Kämpfe sind um diese Güter geführt worden. Sowohl um die Abgrenzung der Rechtsphäre unter den einzelnen Staatsbürgern, als auch um ihre Festlegung gegenüber der mächtigeren fiktiven Persönlichkeit des Staates.

Gerade in den Zeiten, in denen das Schicksal des Staates und seiner Angehörigen vorzugsweise in der Hand einiger weniger Macht- und Gewalthaber lag, die tief in das Persönlichkeitsbereich willenloser Untertanen eingreifen konnten, ist ausgiebig für die Teilnahme der Betroffenen an der Bestimmung ihrer Schicksale gestritten worden. Mit wachsender geistiger und politischer Mündigkeit der Masse der Volksangehörigen ist immer mehr das Recht der Mitbestimmung über die großen Persönlichkeitsgüter, Freiheit und Eigentum, als sittliches Gehot, als moralische Grundbedingung des Staates erkannt und anerkannt worden.

Mannigfache philosophische und staatsrechtliche Begründungen der Begriffe Freiheit und Eigentum sind gesucht und gefunden.

Gegenüber der absoluten Staatsgewalt und dem patriarchalischen Gottesgnadentum ihres unbeschränkten Trägers ist die Theorie der Volkssouveränität als die Quelle aller staatlichen Macht geprägt. Das Recht des einzelnen im Staate als Grundlage des staatlichen Lebens — nur beschränkt durch die großen, im Sinne und Interesse aller liegenden Zwecke und Aufgaben des Staates — ist als göttliches, als natürliches und ursprüngliches, als unantastbares und unveräußerliches menschliches Urrecht, als vertragliches Mitgliedschaftsrecht — vorbehalten jedem einzelnen bei einem wirklich oder fingiert aufgeschafte Staatsgründungsvertrage — verkündet worden. Es ist als ein über jedem Staatsverbande stehendes Menschenrecht angesehen worden.

Und aus diesen theoretischen Anschauungen hat man die praktischen Folgerungen gezogen; man hat mit fortschreitender politischer Reife, mit wachsendem Gerechtigkeitsfönn mehr und mehr den Staatsangehörigen die Möglichkeit der Mitwirkung zur Sicherung dieser ihrer Grundgüter zugestanden.

Für die immer schwerer werdenden Lasten des staatlichen Lebens hat man als Gegengabe immer größere Teilnahme der einzelnen, auf denen dies Gewicht ruhte, an den staatlichen Rechten eingeräumt. Um das Interesse der einzelnen am Staate zu erhalten, um die Kraft des einzelnen für den Staat in erhöhtem Maße nutzbar zu machen, hat man die Mitbestimmung an den Schicksalen des öffentlichen Lebens in immer wachsenderem Maße erweitert. Stets auf der

letzten, tiefsten Grundlage von Freiheit (persönlicher Sicherheit) und Eigentum, der Summe schützwerter Beziehungen von Mensch und Sache.

Schon früh hat der Staat diese Persönlichkeitsgüter in Form von feierlichen Versicherungen und Gesetzen anerkannt. Die englische Magna Charta ist ein Vorläufer dieser Garantien. Dann hat man in steigendem Maße die Staatsbürger zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zunächst im engeren Kreise von Dorf, Stadt und Provinz herangezogen. Damit Hand in Hand geht der weitere Schritt der Teilnahme der Staatsangehörigen an der Festsetzung der Bestimmungen, nach denen diese Verwaltung ausgeübt werden sollte: der Gesetzgebung. Seinen Schlußstein findet diese Entwicklung in der Idee des Rechtsstaates. Ein Gedanke, der zwei Folgen in sich schließt: zunächst, daß bei jeder Bestimmung, die auf Eigentum und Freiheit der Staatsbürger von Einfluß sein kann, ein Gesetz nötig ist, und zum Gesetz die Mitwirkung der Betroffenen, des Volkes. Ferner, daß zur allgemeinen Rechtsicherheit nichts eine Eingriffsmöglichkeit in die Persönlichkeitsphäre der einzelnen verleihen soll, als was allen durch solches Gesetz auch zur Kenntnis und Möglichkeit der Mitbestimmung gebracht worden ist, das heißt, daß außerhalb der geschriebenen und anerkannten Gesetze kein Recht existieren kann.

In Deutschland geht diese Entwicklung in hervorragendem Maße auf die Zeit der Freiheitskriege und deren Vorbereitung zurück und knüpft sich an den Namen eines der größten Männer, die wir je besessen haben: an Stein.

Dieser Mann hat erkannt, daß man Kriege in moderner Zeit nur führen kann, wenn das Interesse der Massen mit dem Schicksale des Staates aufs engste verbunden ist, daß man die Liebe und Aufopferung der einzelnen für die Existenz des Staates nur erwarten und in Anspruch nehmen darf, wenn man ihnen Mitwirkung bei den staatlichen Aufgaben einräumt, ihnen an der vornehmsten staatlichen Pflicht, der Sicherung der persönlichen Freiheit und des Eigentums, bestimmenden Einfluß gewährt. Daß der Geist des Volkes, des Volkes in Waffen, das Gut und Blut für sein Vaterland einsetzt, es ist, der im Ringen der Schlachten den Ausschlag gibt, daß die Wucht des Gesamtwillens zur Erhaltung des Heimatstaates die Unwiderstehlichkeit auf dem blutigen Felde verleiht. Teilnahme des Volkes am Staatsleben ist die Voraussetzung der allgemeinen Wehrpflicht, wie diese heute die Grundlage der Erhaltung unseres Staates im Völkerringen bildet.

Wir sehen in dieser großen schweren Zeit, daß in unserem Volke die alte germanische Idee der Selbstbestimmung und damit der Verantwortlichkeit an dem Geschehe des Vaterlandes fortlebt; daß sie sich ergänzt und verbindet mit der von der allgemeinen Wehrpflicht, die sich heute in den Tagen nationaler Erhebung wieder zu wandeln scheint in die uralte Überlieferung unserer Väter vom allgemeinen Wehrrecht, dem Recht jedes Freien, für den Staat, den Schützer seiner heiligsten Persönlichkeitsgüter, mit der Waffe in der Hand einzutreten. Das sittliche Gefühl der Dankbarkeit, das den Bürger an den Staat knüpft, dem

der Staat nicht als Bedrucker, sondern als ein Teil des Ich, als Gewährer und Schirmer seiner ewigen Rechte erscheint, das ist es, was ihn — jeden seiner Fähigkeit entsprechend — auf seinen Posten treibt, wenn der Staat ruft. Das Gefühl, daß er Weib und Kind nicht in fremde Herrschaft fallen lassen will, daß er, sein und seiner Angehörigen Schicksal untrennbare Teile des Vaterlandes sind, daß mit der Vernichtung des Staates, der Schwächung seiner Macht auch sein persönliches Selbstgefühl, die stärksten Wurzeln seines Ich derart betroffen werden würden, daß ihm der freie Tod vor dem Feinde dem Weiterleben in Schmach und Schande hundertmal vorzuziehen erscheint.

## II.

Aber noch ein anderes scheint mit den Begriffen von Freiheit und Eigentum in merkwürdigem Zusammenhange zu stehen.

Freiheit und Eigentum sind im historischen Verlauf der Dinge — zunächst als ein Recht des Untertanen gegenüber seinen Mitbürgern und dem allmächtigen Staate gefordert — als allgemeines natürliches Menschenrecht proklamiert werden.

Diese Entwicklung geht aus von dem Ruf nach religiöser Freiheit, der in einem Zeitalter der Intoleranz von den Bedrückten laut wurde.

Von England brachten ihn die Männer, die in der neuen Welt Ruhe vor Verfolgung suchten, mit über den Ozean, und bei ihren Staatengründungen war es ihnen angelegen, in den von ihnen geschaffenen neuen Staatswesen dem Gedanken von Menschenrechten göttlichen Ursprungs für alle Zeiten eine verfassungsmäßige Grundlage zu schaffen. Es gibt kaum eine Verfassung der amerikanischen Staaten aus dieser Zeit, die nicht ein ganzes Verzeichnis solcher Rechte in sich schließt, Freiheit und Eigentum immer an hervorragender Stelle betonend. Mancherlei Beziehungen zwischen naturrechtlichen Theorien, die von angeborenen Rechten des Menschen sprachen, und diesen Persönlichkeitsrechten religiöser Herkunft bestanden und knüpften sich noch in der Folgezeit. Durch Lafayette und Mirabeau gelangten sie in das Programm der französischen Revolution. Sie fanden ihre Niederschrift in der Déclaration des droits de l'homme.

Auch hier, in Artikel II, werden Freiheit und Eigentum als allgemeine Menschenrechte festgestellt. Aber es handelt sich bei diesen nicht um eigentliche Rechte mit ihrer notwendigen Beschränkung auf den Staat, der sie gegeben hat und im Umfang der eigenen Machtmittel und Grenzen gewährleistet, sondern um eine Parole für die Menschheit. Man hat deshalb die Proklamation für phantastisch angesehen und Stein spricht mit einiger Verachtung von der „metaphysischen und metapolitischen“ Declaration.

Aber vielleicht bestehen doch Zusammenhänge, die diesem Gedanken eine Bedeutung verleihen, welche über die einer leeren wohlklingenden Phrase hinausgeht. Ein Volk, das gewisse Rechte als allgemein menschliche, nicht an die Grenzpfähle seines Staates gebundene, proklamiert, muß folgerichtig sie auch

bei anderen Staaten anerkennen und im Falle des Konfliktes, des Krieges, sie auch bei den gegnerischen Staaten respektieren. Tatsächlich haben die ersten Revolutionsheere, als sie im Rheingebiete und Süddeutschland einbrachen, sich als Vorkämpfer derartiger Ideale betrachtet, und es ist von Oberleitung und Truppen versucht worden, danach zu handeln. Aber noch steckte die alte Idee des Plünderungskrieges zu sehr im Blute. Ferner hatten die Führer ihre wilden Banden zu wenig in der Hand, und mit dem Verfall der Ideale der Revolution, mit dem es bekanntlich recht rasch ging, fielen auch diese Rücksichtnahmen bald ganz weg. Wohl hatte man auch bereits früher den Besiegten gegenüber und beim Kampfe in Feindesland gewisse Rechte der Bevölkerung unberührt gelassen. Allein diese Achtung beruht wohl mehr auf Zweckmäßigkeitsgründen, als auf dem Gefühl des Rechtes. Man wollte die Bevölkerung des feindlichen Staates, auf die man bis zu einem gewissen Grade angewiesen war, nicht unnötig auffässig machen. Auch fürchtete man die Wiedervergeltung bei wechselndem Kriegsglücke. Hatte man die Macht zu anderem Handeln, ging die Schonung ferner nicht etwa aus Okkupationsabsichten hervor, so hinderte nichts die Behandlung der Besiegten als völlig rechtsloser Gegenstände.

Die Idee der Humanität ist wesentlich späteren Ursprungs. Aber es scheint, daß seit der Revolution, vielleicht auch schon seit dem ihr vorausgehenden Zeitalter philosophischer Aufklärung, doch eine gewisse Schonung der Besiegten, zumal der am Kampfe nicht beteiligten Bevölkerung, als Recht anerkannt worden ist. Wieder handelt es sich vor allem um Freiheit und Eigentum.

Seitdem hat die Auffassung, Freiheit und Eigentum selbst beim Feinde — allerdings unter manchen bedeutenden Einschränkungen — zu achten, starke Fortschritte gemacht, ja man kann ihre mehr oder minder gewissenhafte Beobachtung als eine Art Kulturmesser der kämpfenden Völker betrachten. Es gibt heute eine allen Kulturstaaten gemeinsame Rechtsüberzeugung über gewisse schutzwürdige Güter und Rechte des Feindes. Ihr zu Grunde liegt vor allem offenbar der Gedanke, daß beim Kriege Staat gegen Staat kämpft und nicht Staat gegen Private; andererseits die Auffassung, daß wohl alle Mittel zur Befiegung des Gegners, aber nicht unnötige Grausamkeiten angewandt und gestattet sein sollen.

Schon seit langem gab es einzelne mehr oder weniger zusammenhanglose Normen, Sätze, die gewissermaßen gewohnheitsrechtlich Allgemeingültigkeit in der gesamten Kulturwelt besaßen. Erst in unseren Tagen der internationalen Abkommen hat — einem charakteristischen Zuge der Zeit folgend — ihre Zusammenfassung und Kodifizierung als vertraglich von allen zivilisierten Staaten gebilligtes Recht stattgefunden. Einigermassen erschöpfend allerdings bisher nur für die Rechtsverhältnisse des Landkrieges. Die wichtigsten und grundlegendsten Festsetzungen finden sich in einem dem 4. Haager Abkommen von 1907 angeschlossenen Reglement, der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.“ Bei diesem ist streng geschieden zwischen den Maßregeln gegenüber

der feindlichen Kriegsmacht und der Behandlung der friedlichen Bevölkerung des Feindeslandes. Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend heißt es bereits in der Proklamation des Königs von Preußen vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar solange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angebeihen zu lassen.“

Auf Grund desselben Gedankens bestimmt Artikel 46 der „Ordnung“: „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.“ Ebenso verbietet Artikel 23 die „Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges es dringend erheischen.“ Ferner gehört hierher das Verbot der Beschießung offener Städte: „Nur Festungen, sowie befestigte oder verteidigte Städte, Dörfer, Gebäude unterliegen der Belagerung und Beschießung“, allerdings braucht bei der Beschießung einer Festung sich diese nicht auf die Festungswerke zu beschränken, sondern kann sich auf die ganze Stadt ausdehnen. Aber selbst bei im Sturm genommenen Ansiedlungen besteht ein allgemeines Verbot der Plünderung. Ja, wenn bei Besetzung feindlicher Landesteile die besetzende Staatsgewalt an Stelle der ursprünglichen tritt, so hat sie das Recht und die Pflicht, Ruhe und Ordnung zu erhalten. Es geht also eine Schutzpflicht für die friedlichen Staatsangehörigen auf sie über. Dafür hat sie das Recht, das in ihre Hände gefallene fremde Staatsvermögen für die Zwecke der Kriegsführung dienstbar zu machen, ferner fällige Steuern und Abgaben zu erheben und für die Bedürfnisse des Heeres Zwangsauslagen in Geld (Kontributionen) auszusprechen, sowie Naturalleistungen (Requisitionen) zu fordern.

Aber selbst diejenigen, die als Angehörige des feindlichen Heeres Waffen tragen, sind durch eine Menge von Bestimmungen, die den Forderungen der Humanität entspringen, bis zu einem gewissen Grade geschützt. Hier ist zu nennen das Verbot der „meuchlerischen Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder Heeres“ sowie des „die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes“ ferner des „Gebrauchs von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötiger Weise Leiden zu verursachen“. Weiter das bereits in den Haager Schlussakten von 1899 festgesetzte Verbot „Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, der Art, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist“, so der in letzter Zeit bei unseren Gegnern mehrfach aufgefundenen Dum=Dum-Geschosse. Bei Verwundeten und Gefangenen wird außerdem eine schutzwerte Eigentumsphäre anerkannt. Ihr persönliches Privateigentum verbleibt ihnen unangetastet mit Ausnahme der Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts. Ebenso wird das bei den Gefallenen vorzufundene Privateigentum zurückgesandt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Bestimmungen über das feindliche Privateigentum im Seekrieg. Schon die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die sich mit den Rechtsverhältnissen der neutralen Schiffe befaßte, ließ die Frage der Behandlung feindlicher Schiffe offen. Vielfache Versuche, das feindliche Privateigentum auch im Seekriege zu schützen, sind gescheitert, so zuletzt auf der Londoner Konferenz 1909, an dem Widerspruche Englands. Infolgedessen unterliegen Schiffe der Wegnahme durch Raper oder Kriegsschiffe, wenn sowohl Schiff wie Ladung feindlich sind. Auch auf neutralen Schiffen unterliegt (gemäß der Pariser Seerechtsdeklaration) Kriegskonterbande stets der Beschlagnahme durch den Feind. Andererseits ist feindliches Gut unter neutraler Flagge ebenso wie neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei. Der Begriff der Konterbande ist in einer „Erklärung“ der zweiten Londoner Konferenz von 1907 festgesetzt. Hier wurde zunächst eine Liste der freien Gegenstände aufgestellt und für die Konterbande zwischen absoluter (Waffen, Geschosse usw.) und relativer unterschieden (Lebensmittel, Eisenbahnmaterial). Endlich bestehen wichtige Einschränkungen des Privateigentumschutzes durch das Recht der Zerstörung überseeischer Kabel und das Blockaderecht. Über die Rechtmäßigkeit aller dieser Beschlagnahmemassregeln soll ein internationales Preisengericht wachen.

Was ist nun aus diesen Bestimmungen — theoretisch und praktisch — im gegenwärtigen Kriege geworden?

### III.

Man hat seit Ausbruch des Krieges viel darüber geklagt, daß es kein Völkerrecht mehr gäbe, da niemand sich mehr an seine Vorschriften lehre.

Theoretisch ist das gerade Gegenteil der Fall. In keinem Kriege ist so viel Bezug auf das Völkerrecht genommen worden und hat es eine derartige Rolle gespielt wie im gegenwärtigen. Nie zuvor haben sich die Regierungen — zumal in den zahlreichen Protesten wegen seiner Verletzung — so auf seinen Boden gestellt, nie haben auch die einzelnen Staatsbürger sich so darum gekümmert, wie jetzt. Praktisch freilich sieht es anders aus. Da gibt es genug der Fälle, die gerade dem Prinzipie des Schutzes von Freiheit und Eigentum in seinen völkerrechtlich anerkannten Grenzen zuwiderlaufen.

Sehen wir ganz ab von Akten der Roheit, Grausamkeit und Barberei, wie sie von russischen, französischen und belgischen Truppen begangen worden sind. Das sind gemeine Verbrechen, die zu Verstößen gegen das Völkerrecht erst dadurch werden, daß der betreffende Staat nicht die gebührende Bestrafung der Schuldigen eintreten läßt. Ähnlich verhält es sich mit den Pöbelausschreitungen, die besonders aus England und Rußland gemeldet wurden und denen das Eigentum unserer Landsleute in diesen Ländern zum Opfer fiel. Hierher zu rechnen sind auch wirtschaftliche Maßnahmen, Boykottbewegungen und Angestelltenkündigungen, soweit sie auf privaten Entschlüssen beruhen.

Ganz anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn Maßregeln gegen friedliche Bewohner fremder Nationalität von Regierungswegen getroffen werden.

Hierfür einige Beispiele.

Gegen das Völkerrecht verstoßen zweifellos die Beschlagnahmemaßregeln, die in den Ländern unserer Gegner über das Privatvermögen deutscher und österreichischer Untertanen verfügt sind. So der russische Gesekentwurf zur Verminderung deutschen Grundeigentums in Rußland, demzufolge die Erwerbung von Grundeigentum Deutschen verboten, gleichzeitig aber auch der Regierung das Recht eingeräumt wird, früher erworbenen Landbesitz einzuziehen, wenn ein staatliches Interesse daran besteht. Die Kölnische Zeitung vom 21. Oktober nennt das ganz richtig eine völlige Rechtloserklärung deutscher Grundbesitzer in Rußland.\*) Auch die französische Regierung arbeitet mit Beschlagnahme, gerichtlicher Verwaltung und Stellung unter Staatsaufsicht von deutschen Geschäftsniederlassungen und Privatvermögen. Im Departement Seine sind allein 20 000 Handelshäuser und 100 000 Vermögen solcher Maßregeln verfallen, aber auch aus Nizza (15 Hotels), Marseille und anderen Orten wird gleiches berichtet. Allerdings wird dabei betont, daß es sich nur um ein Verfahren für die Dauer des Krieges handele, das mit Konfiskation nichts zu tun habe.

Grobe Rechtsverletzung stellt die Aneignung deutscher Patente in England\*\*) dar, daran kann auch die Bemäntelung dadurch, daß für die Benutzung deutscher Patente eine Gebühr erhoben werden soll, die später dem deutschen Patentbesitzer zurückzuvorgüten ist, nichts ändern.

Geradezu unglaubliche Brüche des Völkerrechtes und zugleich Schläge in das Gesicht aller Humanität bildet die Art, wie in England und Rußland deutsche Zivilgefangene behandelt werden. Die Gefangennahme respektive Festhaltung männlicher Staatsangehöriger in dienstpflichtigem Alter ist an sich berechtigt. Aber wer die Berichte von Augenzeugen über die Vorgänge in den englischen Konzentrationslagern und Polizeigefängnissen liest, ferner die Kunde, daß Deutsche nach Sibirien verschickt und zum Bau der Amurbahn verwendet werden — einerlei, ob es sich um Kriegs- oder Zivilgefangene handelt —, dem muß auch der letzte Glaube an Menschlichkeit und Gerechtigkeit dieser Feinde verloren gehen.

Weitere offenkundige Völkerrechtsverletzungen durch die Verwendung von Dum-Dum-Geschossen, ferner durch die von England verübte Übertretung der von ihm zu Beginn des Krieges ausdrücklich anerkannten Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 sind in deutschen Denkschriften bereits vor der Öffentlichkeit gebrandmarkt worden. Aus der letzteren betreffenden Denkschrift an die Neutralen (vom 10. Oktober 1914, vgl. Kölnische Zeitung vom 25. Oktober), mag noch das Unrecht hervorgehoben werden, das England durch die völlig

\*) Vgl. hierzu den Artikel des Heftes 46 d. J. der Grenzboten. Die Schriftleitung.

\*\*) Neuerdings auch in Rußland. Die Schriftleitung.

widerrechtliche Verhaftung von deutschen Reservisten an Bord neutraler Schiffe auf sich geladen hat.

Trotzdem kann man sagen, daß es heute ein allgemein anerkanntes Völkerrecht gibt. Der Umstand, daß dagegen verstoßen worden ist, kann sein Dasein als Recht nicht berühren. Außerdem haben diejenigen, die dagegen gesündigt haben, durch vielfache Beschönigungs- und Rechtfertigungsversuche genugsam erkennen lassen, daß sie sich selbst im Unrecht fühlten, während sie teilweise allerdings die Brutalität besaßen, den Rechtsbruch ohne Entschuldigung zuzugeben. Aber auch darin liegt das Zugeständnis der gültigen Existenz des Rechtes. Der Verbrecher hat nicht die Macht, selbst nicht den Willen, das Recht zu vernichten. Nicht in der Erzwingbarkeit — die natürlich dem Völkerrecht fehlt mangels einer es schützenden, den Staaten übergeordneten Exekutivgewalt — liegt das Merkmal des Rechtes, sondern in dem gemeinsamen, verbindenden Wollen. Und dieses Wollen, die Unterwerfung unter die Rechtsverbindlichkeit der ihm zugrunde liegenden Verträge, ist von allen Staaten — trotz Zuwiderhandelns in Einzelfällen — ohne Einschränkung dokumentiert worden. Die Idee eines Rechtes, das über den Staaten steht, das an kein Staatsgebiet geknüpft ist, die Überzeugung, daß seine vertragsmäßig festgestellten Sätze geltendes Recht sind, wurzeln heute fester denn je in der Menschheit. Inwieweit sich der einzelne Staat an das Recht tatsächlich hält, hängt von seinem Gewissen, seinem Menschlichkeits-, Kultur- und Sittlichkeitsgefühl ab. Fehlt auch der Gerichtshof für den Übertreter, er richtet sich selbst in den Augen der Welt.

Gerade bei Streitfällen tritt häufig die Anerkennung des Gesetzes am deutlichsten hervor.

Das hat sich auch jetzt im Kriege gezeigt. Vielfach ist nicht um das Recht als solches, um seine Regeln, sondern um die Tatbestände seiner Anwendung gestritten worden. Zum Beispiel im Fall der Kathedrale in Reims. Es besteht der Satz, daß geschichtliche Denkmäler nicht beschossen werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Gebäude nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden. Beide Punkte waren streitig. Zunächst ob eine Beschädigung der Kathedrale überhaupt stattgefunden hat, dann ob eine solche nicht durch deren militärische Verwendung als Beobachtungsposten oder als Deckung für feindliche Artilleriestellungen vorgelegen hat. Somit Streit lediglich um Tatbestandsmerkmale, nicht um die Rechtsregel.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt, der vielfach Handlungen, die zunächst widerrechtlich erscheinen, zu entschuldigen und auf den Boden des Rechtes zurückzuführen geeignet ist. Wenn auch der prinzipielle Leitsatz des Kriegesrechtes lautet, daß „die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Beschädigung des Feindes haben“ (Artikel 22 der „Ordnung“), so greift doch im einzelnen ein weitgehendes Notwehrrecht als *nécessité de guerre* oder *Kriegsraison* ein, das Handlungen, die dem strengen Kriegesrechte zuwider-

laufen, im Einzelfalle als rechtmäßig und gerechtfertigt erscheinen lassen kann.

Gerade wir Deutschen können stolz darauf sein, in wie einwandfreier Weise von unseren Heeren das Völkerrecht beobachtet worden ist, und wie alle die Fälle, in denen man uns Vorwürfe zu machen können glaubte, sich bei näherer Prüfung der Tatbestände in unserem Sinne geklärt haben. Wie sich der ausgeprägte Gerechtigkeitsinn, die ruhige Sachlichkeit und der hohe sittliche Stand unserer Menschlichkeit, von der Heeresleitung bis zum letzten Soldaten, immer wieder als glänzende Züge unseres Volkscharakters bewiesen haben. Nicht zum mindesten verdanken wir diesen Ehrentitel dem unverhältnismäßig hohen Bildungsgrade aller unserer Volksschichten, mit dem sich keine unserer gegnerischen Nationen messen kann. Dann aber auch der straffen Disziplin im Heere, die uns niemand nachmacht.

Ein Volk, das auszieht, seine nationale Existenz gegen den Überfall seiner Feinde zu verteidigen, das für sein und seiner Kinder Recht streitet, dessen ganze Sache auf Gerechtigkeit gestellt ist, wird auch anderen, selbst seinen Feinden gegenüber, Recht und Gerechtigkeit achten. Wenn wir Freiheit und Eigentum als die schützwürdigste Sphäre der Persönlichkeitsgüter im eigenen Staate anerkennen, so werden wir dies auch bei unseren Gegnern respektieren, soweit der Kriegszweck keine rechtlichen Ausnahmen gestattet und befehlt.

Und wenn der Krieg in diesem Sinne ein Kulturmesser ist, so können wir uns freuen, daß wir gerade auf diesem Gebiete ebenfalls an der Spitze der zivilisierten Völker stehen.



## Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen und der Krieg

Von Heinrich Göhring



icht zuletzt haben in dieser schweren Zeit auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter gezeigt, daß sie bereit sind, alles für des Vaterlandes Ehre und Freiheit einzusetzen. Selbst die sozialdemokratischen oder auch freien Gewerkschaften haben bewiesen, daß das Wort ihres großen Agitators (auf dem Essener Parteitage sagte August Bebel bekanntlich, daß er — wenn das Vaterland bedroht wäre — selbst die Flinte auf den Buckel nehmen würde) kein leerer Wahn ist. Die Aufrufe der Vorstände und Leitungen der gewerkschaft-